



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des  
SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

## **Artikel 1**

### **Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und -sportler).“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Nr. 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 werden nach der Zugehörigkeit zu dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein ausgewählt. Verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportlerinnen und -sportler vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und -sportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, so werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 ausgewählt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Es ist erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

### **Begründung:**

#### I. Allgemeiner Teil

Die Kultusministerkonferenz, die Sportministerkonferenz, der Deutsche Olympische Sportbund und die Hochschulrektorenkonferenz haben sich in einer gemeinsamen Erklärung „Spitzensport und Hochschulstudium“ dafür ausgesprochen, die Zulassungsmöglichkeiten für Spitzensportlerinnen und -sportler durch die Einführung einer Profilquote im Hochschulzulassungsrecht zu verbessern. Die Kultusministerkonferenz hat diese Überlegungen aufgenommen und in einem „Gutachten zur Weiterentwicklung des Hochschulzulassungsrechts im Hinblick auf die besondere Lage von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern“ Möglichkeiten zur Umsetzung aufgezeigt.

Die Hochschulzulassungsgesetze der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sind daraufhin um entsprechende Spitzensportlerquoten ergänzt worden. Damit wird es Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ermöglicht, vorrangig an denjenigen Hochschulen einen Studienplatz zu erhalten, in deren Nähe sich ihre Trainingsstandorte befinden. Dies ist für Spitzensportlerinnen und -sportler von besonderer Bedeutung, da eine Ausweichen auf andere Studienorte vielfach nicht möglich ist.

Der Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) sieht für die Stadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein ebenfalls gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der OSP steht insbesondere in seinen Schwerpunktsportarten in direktem Wettbewerb mit anderen „Spitzen“-Sportstandorten, die bereits von Spitzensportlerquoten profitieren.

In der Sportart Segeln hat sich darüber hinaus der Deutsche Seglerverband auf den alleinigen Trainingsstandort Kiel konzentriert. Zum 1. Januar 2013 wird Kiel-Schilksee offizieller Bundesstützpunkt im Segeln für den Olympiazzyklus 2013 bis 2016. Alle Bundeskaderathleten sollen in Kiel trainieren und soweit möglich dort auch ihr Studium aufnehmen können.

Mit dem Gesetz über die bevorrechtigte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zum Hochschulstudium in der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Hamburger Bürgerschaft dem Wunsch des OSP bereits entsprochen und eine Spitzensportlerquote zum Wintersemester 2012/2013 eingeführt. Der Hamburger Gesetzentwurf wurde eng mit dem OSP abgestimmt.

Um für den gemeinsamen Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein einheitliche Regelungen zu schaffen, ist es deshalb sinnvoll und im Interesse des Leistungssports in Schleswig-Holstein geboten, eine entsprechende Spitzensportlerquote im Land einzuführen. Damit wird die Attraktivität des Landes als Standort des Leistungssports gesteigert und es werden Nachteile für die schleswig-holsteinischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vermieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an den hamburgischen Vorschriften, um unterschiedliche Regelungen für den gemeinsamen Olympiastützpunkt weitgehend zu vermeiden.

Kiel-Schilksee wird bereits zum 1. Januar 2013 den Status als Bundesstützpunkt im Segeln erhalten. Ab diesem Zeitpunkt ist verstärkt damit zu rechnen, dass Spitzensportlerinnen und -sportler aus der Sportart Segeln ihr Studium in Kiel aufnehmen wollen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten an den schleswig-holsteinischen Hochschulen soll die Spitzensportlerquote deshalb erstmalig schon zum Wintersemester 2013/2014 Anwendung finden, d. H. die notwendigen gesetzlichen Grundlagen müssen bis zum Start des Bewerbungsverfahrens im April/Mai 2013 geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft dafür die notwendigen Rechtsgrundlagen.

## II. Besonderer Teil

## Zu 1. (§ 4 Abs. 7 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Spitzensportlerquote. Die Spitzensportlerquote findet damit auch in den Auswahlverfahren für Masterstudiengänge Anwendung.

## Zu 2.

## a) (§ 5 Abs. 1)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, eine neue Vorabquote eingeführt. Die Regelung orientiert sich an entsprechenden Regelungen im Hamburgischen und Nordrhein-Westfälischen Hochschulzulassungsgesetz.

## b) (§ 5 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Spitzensportlerquote, mit der in dieser Quote nicht in Anspruch genommene Studienplätze im Rahmen des Hauptverfahrens vergeben werden.

## c) (§ 5 Abs. 9)

§ 5 Abs. 9 regelt das Auswahlverfahren innerhalb der Spitzensportlerquote für den Fall, dass sich mehr Spitzensportlerinnen und -sportler um einen Studienplatz im betroffenen Studiengang bewerben als Plätze in der Quote zur Verfügung stehen. In diesem Fall sollen Spitzensportlerinnen und -sportler den Vorzug erhalten, die zu dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein gehören. Sollte auch unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern noch eine Auswahl erforderlich sein, so richtet sie sich nach den allgemeinen Auswahlkriterien für das Hochschulauswahlverfahren. Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung im Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetz.

Jürgen Weber  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW